

NATURSCHUTZ DURCH LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

Sicherung der Artenvielfalt im Großherzogtum Luxemburg
im Zuge der **NEUEN BIODIVERSITÄTSVERORDNUNG 2017**



Ein Leitfaden für Anwender im landwirtschaftlichen Bereich



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 4-5

Biodiversität im
Großherzogtum Luxemburg 6-7

Welche Flächen können in
ein Biodiversitätsprogramm
aufgenommen werden? 8-9

Übersichtskarte der nationalen
und europäischen Schutzgebiete 10-11

Wer kann teilnehmen und wie? 12-13

Welches sind die Grund-
bedingungen? 14-15

Grünlandprogramme 16-31

Reine Wiesenprogramme 18-19

Mähweideprogramme 20-21

Reine Weideprogramme 22-23

Ganzjährige Beweidung 24-27

Restaurierung von Magerwiesen 28-29

Kennartenprogramm 0-31

Programme auf Ackerflächen 32-37

Ackerwildkräuter - Schutzäcker 34

Ackerrandstreifen 35

Feldlerchenfenster 36

Blühstreifen / Buntbrachen 37

Programme zur Erhaltung und
Wiederherstellung bestimmter,
bedrohter Lebensräume 38-43

Wanderbeweidung mit Schafen
oder Ziegen 40-41

Mahd und Austrag des Mähguts 42-43

Programm zum Erhalt und zur
Wiederherstellung von Flora und
Fauna der Rand- und Brachestreifen
an Wiesen und Gewässerufern 44-45

Programm zum Wiederaufbau
und zur Restaurierung von
Trockenmauern 46-47

Ansprechpartner und
Zuständigkeiten 48-51

Häufig gestellte Fragen 52-55

Impressum 56

HERAUSFORDERUNGEN SIND CHANCEN

Biodiversität ist unser natürliches Kapital und die Grundlage für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion. Eine der zentralen Herausforderungen der luxemburgischen Landwirtschaft besteht daher darin, den europäischen und nationalen Ansprüchen des Erhalts der Biodiversität gerecht zu werden. Gemeinsam wurden im Bereich des Naturschutzes in den letzten Jahren viele Fortschritte erzielt: So wurde beispielsweise die Ausweisung nationaler Naturschutzgebiete und europäischer Natura 2000 Gebiete vorangetrieben, sowie die freiwillige Teilnahme der Landwirte an Extensivierungsprogrammen ausgeweitet.

Beim Schutz der Arten und Lebensräume des Offenlandes besteht allerdings weiter Handlungsbedarf. Naturschutz und Landwirtschaft müssen hier weiter eng zusammenarbeiten. In diesem Sinne wurde im Juli 2014 das nationale Biotopkataster gemeinsam vorgestellt. Im Fokus sind hier insgesamt fast 6000 ha Fläche, die sich zum großen Teil auf landwirtschaftlicher Nutzfläche befinden. Um den Erhalt solcher Biotop-Flächen zu gewährleisten und die Umsetzung der Natura 2000-Management Pläne anzugehen, ist es wichtig, bei der Nutzung das richtige Gleichgewicht zwischen Produktion und Ökologie zu finden, unter dem Motto „Naturschutz durch Nutzung“.

Genau hier sollen die Biodiversitätsprogramme ansetzen. Es ist uns wichtig, die Attraktivität dieser Fördermaßnahmen weiter zu steigern. Künftig werden beispielsweise auf Biotopflächen erhöhte Prämien ausbezahlt. Zudem wurden die Handhabung, insbesondere der Beweidungs- und Mähweideprogramme, vereinfacht und flexibler gestaltet und die Anzahl der Programme verringert, um das Angebot insgesamt übersichtlicher zu gestalten. Auch wurde darauf geachtet, eine bessere Komplementarität zwischen den Biodiversitätsprogrammen und den Agrar-Umweltmaßnahmen herzustellen.

Die vorliegende Broschüre versteht sich als ein Beitrag zu einem konstruktiven Austausch zwischen Landwirten und Beratern. Wir hoffen, dass sie Ihr Interesse an aktivem Naturschutz weckt und Ihnen den Überblick über die verschiedenen Programme erleichtert.



© 2014 SIP / Yves Kortum, tous droits réservés

Carole Dieschbourg

MINISTERIN FÜR UMWELT



© 2014 SIP / Yves Kortum, tous droits réservés

Fernand Etgen

MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT,
WEINBAU UND VERBRAUCHERSCHUTZ

BIODIVERSITÄT IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

Eine möglichst große Vielfalt an einheimischen Pflanzen und Tieren und der Erhalt natürlicher Lebensgemeinschaften sind zentrale Grundbedingungen für die Funktionsfähigkeit unserer natürlichen Umwelt.

Gemeinsam mit dem Schutz der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft stellt der Schutz der natürlichen Artenvielfalt den nachhaltigen Erhalt unserer Lebensgrundlagen sicher. Diese grundlegende Tatsache vereint die Anliegen von „Natur-Schützern“ und „Natur-Nutzern“ wie etwa Land- oder Forstwirten.

Das 2014 veröffentlichte Biotopkataster sowie das nationale Monitoring der Biodiversität haben gezeigt, dass aktuell ein Großteil der geschützten Biotope und Arten sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden.

Mit der neuen Biodiversitätsverordnung, die ihren Vorgänger von 2012 ersetzt, wird dieses erfolgreiche Programm fortgesetzt und wurde vor allem in folgenden Punkten weiterentwickelt:

- Berücksichtigung der Biotope des Biotopkatasters: höhere Prämien auf den betroffenen Teilflächen.
- Überarbeitung der Ackerprogramme.
- Aktualisierung der Artenlisten bedrohter Pflanzen und Tiere.
- Ergänzung der prämierten Gebietskulisse um die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.
- Betriebswirtschaftliche Überprüfung und Anpassung der Prämien.
- Verbesserte Komplementarität mit den Agrarumweltmaßnahmen.

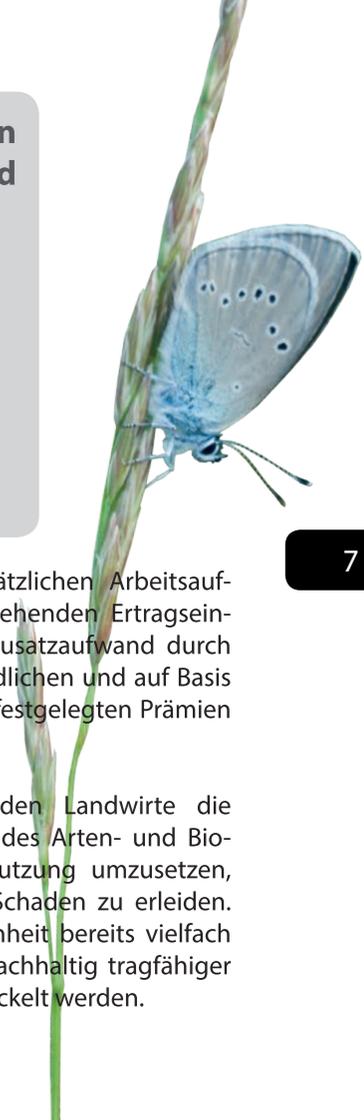
Dies trifft vor allem auf Arten und Lebensräume des Offenlandes und der Feuchtgebiete zu. Diese Entwicklung kommt durch den zunehmenden wirtschaftlichen Druck und die damit einhergehende Rationalisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft.

An diesem Punkt setzt die Biodiversitätsverordnung an. Ihr Ziel ist die Sicherung bzw. Wiederherstellung bedrohter Lebensräume und der an diese gebundenen Tier- und Pflanzenarten.

Die Biodiversitätsprogramme bauen auf der kooperativen Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Naturschützern auf. Zur Erreichung der Artenschutzziele verzichten die teilnehmenden Landwirte auf einen Teil des möglichen

Ertrags bzw. nehmen einen zusätzlichen Arbeitsaufwand in Kauf. Die dadurch entstehenden Ertragseinbußen werden ebenso wie der Zusatzaufwand durch die, je nach Programm unterschiedlichen und auf Basis betriebswirtschaftlicher Analysen festgelegten Prämien kompensiert.

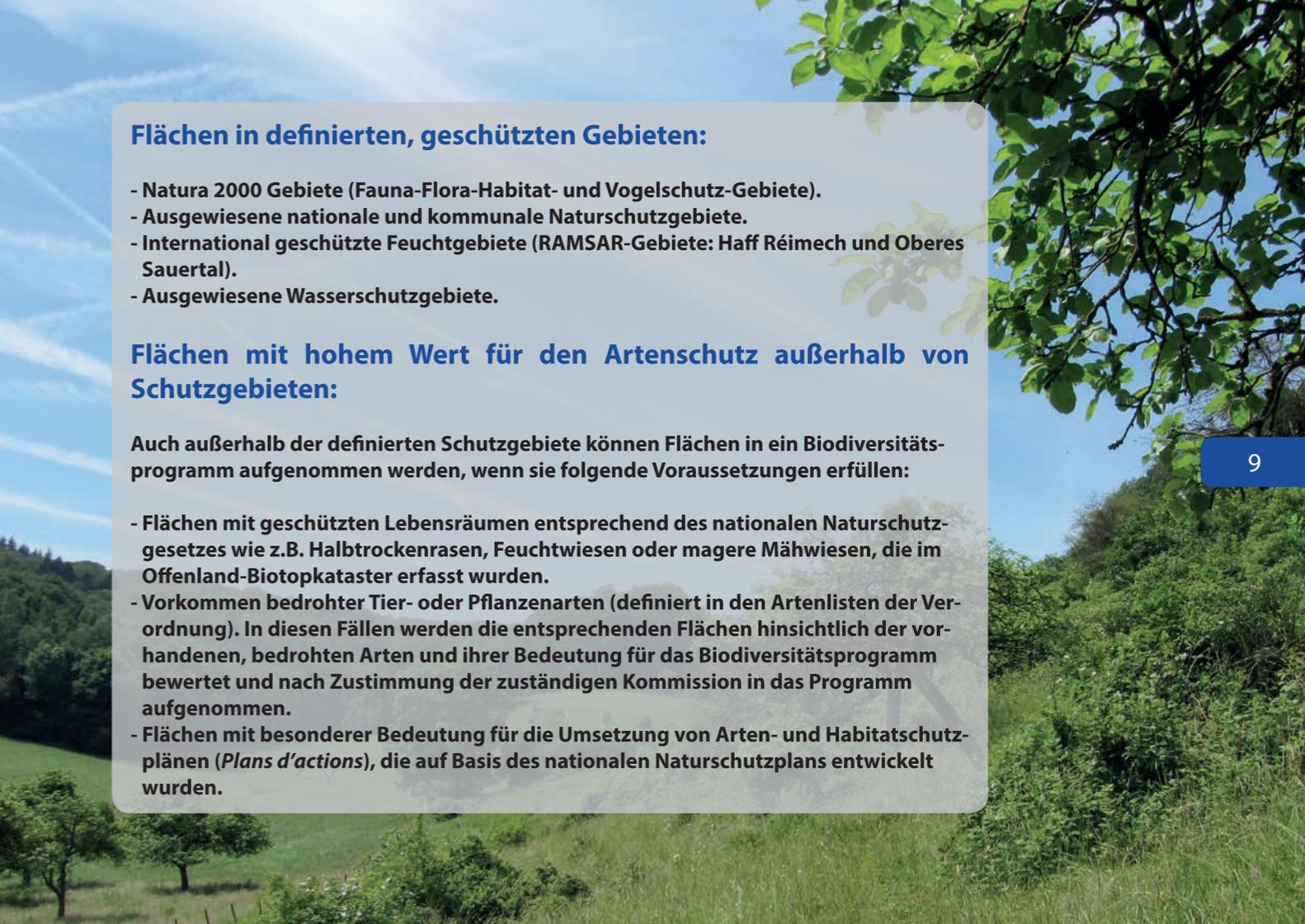
Damit erhalten die teilnehmenden Landwirte die Möglichkeit, eine mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes zu vereinbarende Nutzung umzusetzen, ohne hierdurch wirtschaftlichen Schaden zu erleiden. Im Idealfall (wie in der Vergangenheit bereits vielfach umgesetzt) kann hier sogar ein nachhaltig tragfähiger „Betriebszweig Naturschutz“ entwickelt werden.





WELCHE FLÄCHEN KÖNNEN IN EIN BIODIVERSITÄTSPROGRAMM AUFGENOMMEN WERDEN?

Die Biodiversitätsprogramme sind ein zentrales Instrument zur praktischen Umsetzung von Naturschutzziele im Großherzogtum Luxemburg. Vor diesem Hintergrund können nur Flächen mit besonderer ökologischer Bedeutung in ein Programm aufgenommen werden.



Flächen in definierten, geschützten Gebieten:

- Natura 2000 Gebiete (Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Gebiete).
- Ausgewiesene nationale und kommunale Naturschutzgebiete.
- International geschützte Feuchtgebiete (RAMSAR-Gebiete: Haff Réimech und Oberes Sauertal).
- Ausgewiesene Wasserschutzgebiete.

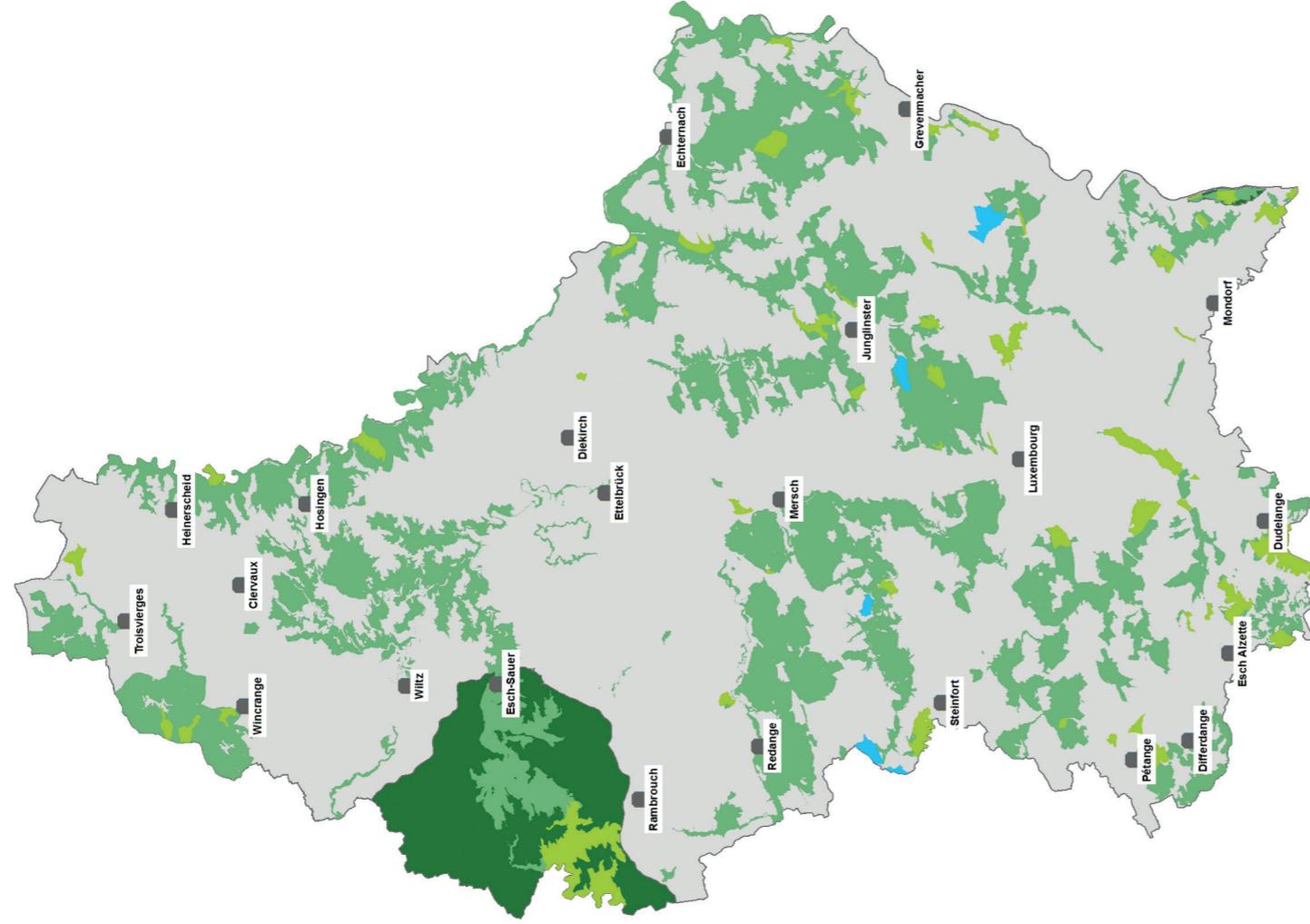
Flächen mit hohem Wert für den Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten:

Auch außerhalb der definierten Schutzgebiete können Flächen in ein Biodiversitätsprogramm aufgenommen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Flächen mit geschützten Lebensräumen entsprechend des nationalen Naturschutzgesetzes wie z.B. Halbtrockenrasen, Feuchtwiesen oder magere Mähwiesen, die im Offenland-Biotopkataster erfasst wurden.
- Vorkommen bedrohter Tier- oder Pflanzenarten (definiert in den Artenlisten der Verordnung). In diesen Fällen werden die entsprechenden Flächen hinsichtlich der vorhandenen, bedrohten Arten und ihrer Bedeutung für das Biodiversitätsprogramm bewertet und nach Zustimmung der zuständigen Kommission in das Programm aufgenommen.
- Flächen mit besonderer Bedeutung für die Umsetzung von Arten- und Habitatschutzplänen (*Plans d'actions*), die auf Basis des nationalen Naturschutzplans entwickelt wurden.

ÜBERSICHTSKARTE DER NATIONALEN UND EUROPÄISCHEN SCHUTZGEBIETE

Flächen, auf denen Biodiversitätsverträge abgeschlossen werden können.
Außerhalb dieser Gebiete nur bei Vorkommen bedrohter Arten.
Stand Oktober 2017



Gebiete des Arten- und Biotopschutzes:

- Ausgewiesene nationale Naturschutzgebiete.
- Natura 2000-Gebiete
- RAMSAR-Gebiete

Gebiete des Ressourcenschutzes:

- Ausgewiesene Wasserschutzgebiete

WER KANN TEILNEHMEN UND WIE?

An Biodiversitätsprogrammen kann jeder in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätiger Bewirtschafter entsprechender Flächen teilnehmen, soweit es sich dabei nicht um einen staatlichen oder kommunalen Akteur handelt.

Ansprechpartner für den Abschluss von Biodiversitätsverträgen sind:

- Naturverwaltung (Service Nature, örtliche Förster - Erstellung von Biodiversitätsverträgen durch beauftragte Studienbüros oder natur & ëmwelt).
- Kommunale Naturschutz-Syndikate (SICONA, SIAS, Naturpark Öwersauer, Naturpark Our, Naturpark Mëllerdall).

Biodiversitätsverträge können grundsätzlich über zwei Wege zustande kommen:

- Kontaktaufnahme mit dem Bewirtschafter durch Vertreter des Naturschutzes, die zum Abschluss von Biodiversitätsverträgen berechtigt sind.
- Meldung von Flächen in Schutzgebieten oder Flächen mit hoher Artenvielfalt durch den Bewirtschafter an eine der oben benannten Stellen (siehe auch S. 48-51).

Wenn die Bereitschaft des Nutzers zum Abschluss eines Biodiversitätsvertrages vorliegt, werden folgende Schritte durchgeführt:

1. Prüfung der Fläche hinsichtlich der Berechtigung zur Aufnahme in ein Biodiversitätsprogramm (Schutzgebiet oder Vorkommen bedrohter Arten).
2. Festlegung der konkreten Flächennutzung und des entsprechenden Programms gemeinsam mit dem Nutzer.
3. Erstellung der Verträge in der nationalen Biodiversitätsdatenbank durch kommunale Naturschutz-Syndikate oder beauftragte Studienbüros.
4. Einreichung der unterschriebenen Anträge durch die Syndikate/Büros bei der Naturverwaltung, administrative Kontrolle durch den landwirtschaftlichen Wirtschaftsdienst des Ministeriums für Landwirtschaft (*Service d'Economie rurale, SER*).
5. Entscheidung der Biodiversitätskommission über die Annahme der Anträge.
6. Zusendung eines Bewilligungsbescheides an den Antragsteller durch den Landwirtschafts- und den Umweltminister.

Die Anträge für das Folgejahr müssen im Regelfall jeweils vor dem 1. Oktober eingereicht werden.

Da die Bewirtschaftungsverträge fast durchgehend für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abgeschlossen werden, wird dringend geraten, nur Flächen zu melden, für die ein gesicherter Flächenzugriff besteht. Eine Pflicht zur Vorlage von Pachtverträgen oder der Zustimmung der Eigentümer besteht jedoch nicht.

WELCHES SIND DIE GRUNDBEDINGUNGEN?

Für alle Biodiversitätsverträge auf landwirtschaftlichen Flächen sind unabhängig vom jeweiligen Programm folgende Grundbedingungen einzuhalten:

- Der Gewässerhaushalt der Flächen darf nicht verändert werden. Das Anlegen von Gräben, Drainagen u.ä. ist ebenso verboten wie eine Bewässerung.
- Das Ausbringen von organischem oder chemischem Dünger ist verboten. Ausnahmen bilden die Düngung neu gepflanzter Hochstammobstbäume während maximal 5 Jahren mit maximal 5 kg Rindermist pro Baum und Jahr sowie das Kennartenprogramm, das organische Düngung nicht untersagt.
- Die Anwendung jeder Art von Pestiziden ist verboten.
- Die Bedingungen der *cross compliance* sind einzuhalten.
- Es ist die festgelegte Nutzung durchzuführen – für ungenutzte Flächen wird keine Prämie ausgezahlt, außer dies ist ausdrücklich im Vertrag festgehalten.
- Im Falle von gemähten Flächen muss das Mähgut als Futter oder als Stroh, für energetische Nutzung oder zur Kompostierung genutzt werden.
- Falls gefährdete bodenbrütende Vögel auf der Fläche vorkommen, so ist der Nutzungsbeginn zu verschieben.
- Die Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand verbleiben. Bei Grünlandprogrammen muss eine mechanische Bekämpfung folgender Unkräuter ab einem Flächenanteil von 25% bzw. bei horstweisem Vorkommen über 1 Ar vorgenommen werden: Disteln und Jakobskreuzkraut. Bei Sauerampfer, Brennesseln, Adlerfarn, Brombeeren, Hirsen, Flughafer und Wiesenbärenklau gilt dies ab 25% oder 2,5 Ar. Eine chemische Bekämpfung ist in jedem Fall untersagt.





GRÜNLANDPROGRAMME

Innerhalb der Biodiversitätsverordnung stellt die extensive Nutzung von Grünland den Schwerpunkt dar.

Die angebotenen Grünlandprogramme lassen sich in folgende Gruppen gliedern:

- Reine Wiesennutzung – ausschließlich Mahd ohne Beweidung.
- Mähweidenutzung – Schnittnutzung mit nachfolgender Beweidung.
- Reine Weidenutzung – ausschließlich Beweidung ohne Mahd.
- Ganzjährige Beweidung – Beweidung auch im Winterhalbjahr.
- Restaurierung von Magerwiesen.
- Kennartenprogramm.



REINE WIESENPROGRAMME

Diese Flächen werden ausschließlich ab dem vereinbarten Zeitpunkt gemäht und nicht beweidet.

Für alle Wiesenprogramme gelten folgende Bedingungen:

- Einhaltung der Grundbedingungen (siehe S. 14).
- Kein Ausbringen von organischem oder chemischem Dünger mit Ausnahme der eingeschränkten organischen Düngung neu gepflanzter Hochstammobstbäume.
- Keine Anwendung von Pestiziden jeder Art.
- Keine mechanischen Arbeiten zwischen dem 15. April und dem ersten Schnitt.
- Keine Beweidung.
- Kein Wiesenumbruch, keine Neu- oder Nachsaat; Wild- und Wühlmausschaden kann nach Anleitung von ANF und ASTA repariert werden.
- 1 – 2 Wiesenschnitte mit Austrag des Mähgutes.
- Obligatorisches Trocknen des Mähgutes auf der Parzelle zumindest in jedem zweiten Jahr (Silagenutzung föglich maximal alle 2 Jahre).

Aufbauend auf den Grundbedingungen kann zwischen folgenden Varianten des Wiesenprogramms mit der entsprechenden Prämienhöhe gewählt werden:

1. Schnitt ab dem 15. Juni	420 EUR/ha.
1. Schnitt ab dem 1. Juli	480 EUR/ha.
1. Schnitt ab dem 15. Juli	540 EUR/ha.
1. Schnitt ab dem 1. August	590 EUR/ha.

Diese Prämien werden unter folgenden Bedingungen erhöht:

- Vorkommen von Hochstammobstgärten auf den betroffenen Wiesenflächen: + 50 EUR/ha.
- Vorkommen von bestimmten Biotoptypen des Biotopkatasters auf den betroffenen Wiesenflächen:
 - Biotope mit A-Qualität: + 100 EUR/ha Biotopfläche.
 - Biotope mit B-Qualität: + 50 EUR/ha Biotopfläche.

Dies betrifft die folgenden Biotoptypen:

Heiden (4030), Wacholderheiden (5130), Halbtrockenrasen (6210), Borstgrasrasen (6230), Pfeifengraswiesen (6410), Extensive Mähwiesen (6510), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Sand- und Silikatmagerrasen (BK07), Sumpfdotterblumenwiesen (BK10), Nassbrachen/Quellsümpfe (BK11)

MÄHWEIDEPROGRAMME

Diese Flächen werden zunächst ab dem vereinbarten Zeitpunkt gemäht und danach beweidet.

Für alle Mähweideprogramme gelten folgende Bedingungen:

- Einhaltung der Grundbedingungen (siehe S. 14).
- Kein Ausbringen von organischem oder chemischem Dünger mit Ausnahme der eingeschränkten organischen Düngung neu gepflanzter Hochstammobstbäume.
- Keine Anwendung von Pestiziden jeder Art.
- Keine mechanischen Arbeiten zwischen dem 15. April und dem ersten Schnitt.
- Kein Wiesenumbruch, keine Neu- oder Nachsaat; Wild- und Wühlmausschaden kann nach Anleitung von ANF und ASTA repariert werden.
- Obligatorischer Wiesenschnitt mit Austrag des Mähguts.
- Obligatorisches Trocknen des Mähgutes auf der Parzelle zumindest in jedem zweiten Jahr (Silagenutzung folglich maximal alle 2 Jahre).
- Obligatorische Beweidung zwischen dem Mahdzeitpunkt und dem 15. November ohne Begrenzung des Viehbesatzes.
- Keine Zufütterung – Kälberautomaten sind zugelassen.

Aufbauend auf den Grundbedingungen kann zwischen folgenden Varianten des Mähweideprogramms mit der entsprechenden Prämienhöhe gewählt werden:

1. Schnitt ab dem 15. Juni	350 EUR/ha.
1. Schnitt ab dem 1. Juli	420 EUR/ha.
1. Schnitt ab dem 15. Juli	510 EUR/ha.

Diese Prämien werden unter folgenden Bedingungen erhöht:

Vorkommen von Hochstammobstgärten auf den betroffenen Wiesenflächen:	+ 50 EUR/ha.
Verzicht auf jegliche Unterhaltsmaßnahmen (Abschleppen, Nachmahd u. ä.):	+ 50 EUR/ha.
Vorkommen von bestimmten Biotoptypen des Biotopkatasters auf den betroffenen Wiesenflächen:	
- Biotope mit A-Qualität:	+ 100 EUR/ha Biotopfläche.
- Biotope mit B-Qualität:	+ 50 EUR/ha Biotopfläche.

Dies betrifft die folgenden Biotoptypen:

Heiden (4030), Wacholderheiden (5130), Halbtrockenrasen (6210), Borstgrasrasen (6230), Pfeifengraswiesen (6410), Extensive Mähwiesen (6510), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Sand- und Silikatmagerrasen (BK07), Sumpfdotterblumenwiesen (BK10), Nassbrachen/Quellsümpfe (BK11)

REINE WEIDEPROGRAMME

Diese Flächen werden ausschließlich beweidet und nicht gemäht. Für alle Weideprogramme gelten folgende Bedingungen:

- Einhaltung der Grundbedingungen (siehe S. 14).
- Kein Ausbringen von organischem oder chemischem Dünger mit Ausnahme der eingeschränkten organischen Düngung neu gepflanzter Hochstammobstbäume.
- Keine Anwendung von Pestiziden jeder Art.
- Keine mechanischen Arbeiten zwischen dem 15. April und dem 15. Juni .
- Kein Wiesenumbruch, keine Neu- oder Nachsaat; Wild- und Wühlmausschaden kann nach Anleitung von ANF und ASTA repariert werden.
- Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November.
- Keine Zufütterung – Kälberautomaten sind zugelassen.

Der Berechnung des Viehbesatzes bei allen Beweidungen im Zuge der Biodiversitätsprogramme liegt folgende Vieheinheiten-Bewertung zu Grunde:

- Rinder > 2 Jahre, Pferde > 6 Monate = 1,0 GVE.
- Rinder 6 Monate bis 2 Jahre, Pferde < 6 Monate, Ponys, Esel = 0,6 GVE.
- Erwachsene Schafe und Ziegen = 0,15 GVE.
- Rinder < 6 Monate = 0,0 GVE.

Aufbauend auf den Grundbedingungen kann zwischen folgenden Varianten des Weideprogramms mit der entsprechenden Prämienhöhe gewählt werden:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1) Beweidung ohne Begrenzung der Viehdichte für Flächen unter 2 ha: | 350 EUR/ha. |
| 2) Beweidung mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 Großvieheinheiten pro ha: | 350 EUR/ha. |
| 3) Beweidung ohne Begrenzung der Viehdichte mit einer Ruheperiode ohne Beweidung von durchgängig 8 Wochen: | 400 EUR/ha. |

Die betroffenen Vertragsflächen der Varianten 2 und 3 können gemeinsam mit benachbarten Flächen beweidet werden, die nicht unter Vertrag stehen. Dies unter der Voraussetzung, dass auf der gesamten Fläche die Bedingungen hinsichtlich Viehdichte und Zufütterung sowie, wo zutreffend, Beweidungspause eingehalten werden.

Diese Prämien werden unter folgenden Bedingungen erhöht:

- Verzicht auf jegliche Unterhaltsmaßnahmen (Abschleppen, Nachmahd u. ä.): + 50 EUR/ha.
 Vorkommen von bestimmten Biotoptypen des Biotopkatasters auf den betroffenen Weideflächen:
- Biotope mit A-Qualität: + 100 EUR/ha Biotopfläche.
 - Biotope mit B-Qualität: + 50 EUR/ha Biotopfläche.

Dies betrifft die folgenden Biotoptypen:

Heiden (4030), Wacholderheiden (5130), Halbtrockenrasen (6210), Borstgrasrasen (6230), Pfeifengraswiesen (6410), Extensive Mähwiesen (6510), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Sand- und Silikatmagerrasen (BK07), Sumpfdotterblumenwiesen (BK10), Nassbrachen/Quellsümpfe (BK11)

GANZJÄHRIGE BEWEIDUNG

Auf den betroffenen Flächen erfolgt eine Beweidung während des gesamten Jahres, also auch im Winter. Um die Funktionsfähigkeit dieses Nutzungssystems sicherzustellen, ist hier im Vorfeld eine landwirtschaftliche Planung des Weidesystems zu erstellen (dies erfolgt im Regelfall im Auftrag der Naturverwaltung). Ein solches Beweidungsprojekt setzt sich aus Flächen zusammen, die ganzjährig beweidet werden sowie aus Flächen, auf denen das notwendige Winterfutter geerntet wird. Die Mindestgröße der ganzjährig beweideten Fläche beträgt dabei 10 ha, wobei 20% der Gesamtfläche ganzjährig trocken bleiben muss.

Die ganzjährige Beweidung von Flächen im Zuge der Biodiversitätsprogramme unterliegt folgenden Bedingungen:

- Einhaltung der Grundbedingungen (siehe S. 14).
- Landwirtschaftliche, ökonomische und ökologische Studie im Vorfeld.
- Viehbesatz zwischen 0,5 und 0,8 GVE/ha.
- Minimum 3 ha pro Einzelfläche.
- Kein Ausbringen von organischem oder chemischem Dünger mit Ausnahme der eingeschränkten organischen Düngung neu gepflanzter Hochstammobstbäume.
- Keine Anwendung von Pestiziden jeder Art.
- Keine Mahd, kein Nachmähen, kein Abschleppen, kein Walzen, usw.
- Kein Wiesenumbruch, keine Neu- oder Nachsaat; Wild- und Wühlmausschaden kann nach Anleitung von ANF und ASTA repariert werden.
- Kein Unterhalt von Drainagen.
- Führung eines Weideregisters.
- Kalbung nur zwischen dem 1. März und dem 30. Juli.
- Zufütterung nur im Winter und bei Bedarf mit Heu oder Silage von Flächen, die im Rahmen eines Biodiversitätsprogramms oder einer Agrarumweltmaßnahme ohne Düngung bewirtschaftet werden.
- Die beweideten Vertragsflächen müssen zu Beginn der Vertragslaufzeit eingezäunt sein, sonst wird der Vertragsbeginn jeweils um ein Jahr nach hinten verschoben, bis diese Bedingung erfüllt ist.

Die Prämie für die ganzjährig beweidete Fläche beträgt 470 EUR/ha.

Wird der Ganzjahresbeweidungsvertrag ohne Bezuschussung von Zäunen und/oder Unterständen umgesetzt, hat er eine Gültigkeit von 5 Jahren, mit Bezuschussung von Zäunen und/oder Unterständen (siehe S. 26-27) verlängert sich die Gültigkeit des Beweidungsvertrags auf 7 Jahre.

GANZJÄHRIGE BEWEIDUNG – UNTERSTAND UND ZÄUNE

Auf Flächen, die im Rahmen des Programms „Ganzjährige Beweidung“ genutzt werden, sind Beihilfen für das Errichten von Unterstand und Zäunen möglich. Die genauen Modalitäten sind dabei im Vorfeld mit der Naturverwaltung zu klären. Die Beihilfen werden erst nach Abnahme der installierten Infrastruktur durch einen Vertreter der Naturverwaltung ausbezahlt.

Die Bezuschussung von Zäunen unterliegt folgenden Bedingungen:

- Die Zaunpfähle bestehen aus unbehandelten, gespaltenen Eichenholzpfählen.
- Länge der Pfähle 2,1 m, davon 1,3 m überirdisch.
- Distanz zwischen zwei Pfählen: 3,5 m.
- 3 innenliegende Drähte Stacheldrahtzaun und 4 aussenliegende Drähte aus glattem Draht entlang von Wegen bzw. 4 innenliegende Drähte Stacheldrahtzaun entlang anderer Flächen.
- Falls der Zaun innerhalb eines Natura 2000- oder ausgewiesenen Naturschutzgebietes liegt, werden 60% der Kosten (gedeckt bei 8,5 EUR/m) finanziert. Falls der Zaun außerhalb eines Natura 2000- oder ausgewiesenen Naturschutzgebietes liegt, werden 50% der Kosten (gedeckt bei 7,1 EUR/m) finanziert.

Die Bezuschussung von Zäunen wird in den Grenzen der dafür vorgesehenen Budgetmittel genehmigt.

Die Bezuschussung eines Unterstandes unterliegt folgenden Bedingungen:

- Schriftliche Genehmigung des Besitzers der betroffenen Parzelle.
- Gesamter Unterstand (Gebälk und Verkleidung) aus vertikal ausgerichtetem, ungehobeltem und unbehandeltem Eichen-, Douglasien- oder Lärchenholz.
- Eine nachträgliche Behandlung des Holzes ist nicht zulässig.
- Der Unterstand muss auf einer wasserdurchlässigen, geschotterten Plattform errichtet werden.
- Die Fundamente dürfen nicht über punktuelle Betonfundamente hinausgehen.
- Am Unterstand muss eine geschotterte, wasserdurchlässige und eingezäunte Fläche eingerichtet werden, die zur winterlichen Zufütterung und zum Fangen der Tiere dient.
- Falls mehr als 50% der Vertragsflächen innerhalb eines Natura 2000- oder ausgewiesenen Naturschutzgebietes liegen, werden 60% des Unterstandes bezuschusst.
- Falls weniger als 50% der Vertragsflächen innerhalb eines Natura 2000- oder ausgewiesenen Naturschutzgebietes liegen, werden 50% bezuschusst.
- Die genauen Modalitäten sind vor Beginn der Arbeiten mit der Naturverwaltung abzustimmen.
- Die maximale Beihilfe ist von der Größe des Unterstandes abhängig und wird auf Basis eines Kostenvoranschlages gewährt.

Die Bezuschussung von Unterständen wird in den Grenzen der dafür vorgesehenen Budgetmittel genehmigt.

RESTAURIERUNG VON MAGERWIESEN IN DREI PHASEN

Diese Flächen werden zunächst ausgehagert, dann renaturiert und anschließend extensiv genutzt. Das Prinzip sieht vor, eine an Arten verarmte Fläche durch die Übertragung von Mähgut von einer geeigneten Spenderfläche wieder artenreicher zu gestalten. Dies kann flächig oder streifenweise erfolgen. Eine detaillierte Anleitung zur Restaurierung kann bei den Biologischen Stationen bezogen werden. Die Umsetzung der Maßnahme wird außerdem durch einen Experten begleitet.

Für das Programm zur Restaurierung von Magerwiesen gelten folgende Bedingungen:

- Einhaltung der Grundbedingungen (siehe S. 14).
- Nutzung der gesamten Fläche, keine Düngung und kein Einsatz von Pestiziden; Wild- und Wühlmausschaden kann nach Anleitung von ANF und ASTA repariert werden.

Phase 1: Aushagerung während zwei Jahren.

- Keine mechanischen Arbeiten (Abschleppen, Mahd usw.) zwischen dem 1. April und dem 15. Mai.
- Kein Umbruch zur Renovierung, keine Nachsaat, keine Beweidung.
- Mindestens 3 Mahdgänge mit Entfernung des Mähgutes ab dem 15. Mai.

Phase 2: Initiale Restaurierung während einem Jahr.

- Vorbereitung der Empfängerfläche: oberflächige Auflockerung des Bodens mittels zwei Durchgängen mit dem Flügelschargrubber und Zinkenrotor oder vergleichbaren Maschinen.
- Mahd der Spenderfläche: Ladung des frischen Mähgutes mit Hilfe eines selbstladenden Anhängers mit Dosierwalzen.
- Unmittelbarer Transport des Mähgutes zur Empfängerfläche.
- Abladen und gleichmäßige Verteilung der Ladung auf der Empfängerfläche.

Phase 3: Extensive Mahd während zwei Jahren.

- Ein oder zwei Schnitte, die erste Mahd ab dem 15. Juni.
- Trocknung des Mähgutes auf der Fläche, Abtransport des Mähgutes.
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Neusaat, keine Nachsaat; Wildschäden sind gemäß der Vorgaben der Naturverwaltung zu beseitigen.

Prämie: 720 EUR/ha

Auf diese Maßnahme folgt obligatorisch ein Extensivierungsvertrag (Mähwiese oder Mähweide) gemäß der Vorgaben der Biodiversitätsverordnung.

KENNARTENPROGRAMM

Beim Kennartenprogramm handelt es sich um ein ergebnisorientiertes Programm. Die Zahlung der Prämie ist nicht vom Einhalten spezieller Bedingungen abhängig, sondern vom Erreichen eines Zielzustandes (artenreiche Blumenwiesen), der durch das Vorkommen von leicht zu bestimmenden Grünlandarten (Kennarten) ermittelt wird. Die Bewirtschaftung kann dadurch flexibler gestaltet werden. Dieses Programm ist möglich auf Flächen, die entweder Biotope der Typen 6210 (Halbtrockenrasen), 6510 (extensive Mähwiesen), BK 10 (Sumpfdotterblumenwiesen) oder BK 11 (Nassbrachen) der Qualität **B** oder **C** enthalten oder in die Grünlandkartierung aufgenommen wurden.

Drei Transekte von 100 m Länge und 2 m Breite werden im Rahmen der Vertragsvorbereitung zusammen mit einem zugelassenen Experten definiert. Gleichzeitig werden die Kennarten bzw. Kennartengruppen kartiert. Die Wahl der Varianten erfolgt auf Basis der Anzahl der Kennarten(gruppen), die auf den Transekten angetroffen wurden. Das Kennartenprogramm wird in einem separaten Faltblatt detaillierter behandelt.



Grundsätzliche Bedingungen:

- Einhaltung der Grundbedingungen (siehe S. 14).
- Mindestens eine Mahd oder ein Beweidungsgang pro Jahr.
- Eine organische Düngung ist zugelassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein übermäßiges Düngen zu einem Verlust verschiedener Kennarten führt.
- Kein festgelegter Mahdtermin. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass regelmäßiges Mähen vor dem Blühzeitpunkt der Kennarten zu einem Verlust verschiedener dieser Arten führt.
- Keine Einschränkungen was die Beweidung anbelangt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass übermäßiger Viehtritt zu einem Verlust verschiedener Kennarten führen kann.
- Kein Wiesenumbruch, keine Neu- oder Nachsaat; Wild- und Wühlmausschaden kann nach Anleitung von ANF und ASTA repariert werden.

Das jährliche Monitoring der Fläche wird auf den festgelegten Transekten von einem zugelassenen Experten im Beisein des Bewirtschafters durchgeführt. Das Monitoring findet in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium der Vegetation statt.

Varianten:

- 1) Obligatorisches Vorkommen von 5 Kennarten oder Kennartengruppen pro Transekt und von insgesamt 7 Kennarten oder Kennartengruppen

Prämie: 210 EUR/ha

- 2) Obligatorisches Vorkommen von 3 Kennarten oder Kennartengruppen pro Transekt und von insgesamt 4 Kennarten oder Kennartengruppen

Prämie: 160 EUR/ha

Die Auszahlung der Prämien erfolgt nur, nachdem die Mindestanzahl an Kennarten bei der jährlichen Begehung mit dem Experten zusammen festgestellt wurde.



PROGRAMME AUF ACKERFLÄCHEN

Die Programme der Biodiversitätsverordnung auf Ackerflächen haben als Ziele den Erhalt stark gefährdeter Ackerwildkräuter sowie die Wiederherstellung von Habitaten für bedrohte Arten, die an den Lebensraum Acker gebunden sind. Diese Programme können auch außerhalb von Schutzgebieten und in Abwesenheit von bedrohten Arten Anwendung finden.

Für die Vertragsflächen der Biodiversitätsprogramme im Acker gelten folgende grundlegenden Bedingungen, die je nach Programm geändert oder durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden:

- Einhaltung der Grundbedingungen (siehe S. 14).
- Keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme: Feldlerchenfenster).



Die angebotenen Programme auf Ackerflächen lassen sich in folgende Gruppen gliedern:

- **Ackerwildkräuter-Schutzäcker:** Extensive Nutzung auf ganzen Parzellen, unter wissenschaftlicher Begleitung. Bedrohte Ackerwildkräuter müssen bereits vorhanden sein (Schutzacker) oder können, bei garantiert einheimischer Herkunft, eingebracht werden (Feldflorareservat).
Prioritäres Schutzziel: Ackerwildkräuter.
- **Ackerrandstreifen:** Extensive Nutzung von Parzellen-Randbereichen (oder ganzen Parzellen), die über die Vertragsdauer am gleichen Standort oder auf jährlich wechselnden Flächen umgesetzt werden darf.
Prioritäres Schutzziel: Ackerwildkräuter.
- **Lerchenfenster:** Schaffung von lichten Bereichen in Winterkulturen durch kleinflächigen Verzicht auf Getreideeinsaat; ansonsten kann der Acker weiter wie gewohnt bewirtschaftet werden.
Prioritäres Schutzziel: Feldlerche und sonstige, an den Lebensraum Acker gebundene Tierarten.
- **Blühstreifen / Buntbrachen:** Einsaat einer festgelegten Blümmischung aus Wild- und Kulturpflanzen auf Parzellen-Randbereichen (oder ganzen Parzellen).
Prioritäres Schutzziel: Rebhuhn und sonstige, an den Lebensraum Acker gebundene Tierarten.

ACKERWILDKRÄUTER-SCHUTZÄCKER

- Mechanische Unkrautbekämpfung und Untersaat sind verboten. Dies betrifft nicht die mechanische Bekämpfung von Arten, die von den Bestimmungen der *cross compliance* betroffen sind.
- Das Programm wird auf ganzen Parzellen mit einer Minimalgröße von 20 Ar umgesetzt und steht im Zusammenhang mit einem Aktionsplan „Ackerwildkräuter“.
- Vorbedingung ist das Vorhandensein von Bedingungen, die dem Vorkommen von Ackerwildkräutern förderlich sind, so wie etwa oberflächige, sandige oder steinige Böden mit relativ geringem Nährstoffgehalt.
- Das Programm wird wissenschaftlich begleitet.
- Das Sammeln von Samen, um sie in andere Flächen zu überführen ist möglich (Schutzacker).
- Bei Abwesenheit bedrohter Ackerwildkräuter können, begleitet von Experten, Samen mit garantiert einheimischer Herkunft in die Fläche eingebracht werden (Feldflorareservat).

Je nach Schutzziel können die folgenden optionalen Bedingungen festgehalten werden:

- Abweichend von den allgemeinen Bedingungen: Möglichkeit und Art der Düngung.
- Geringe Saatkichte.
- Stoppelfeld bis zum 15. September, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen in Wasserschutzgebieten steht.

Prämie: 770 EUR/ha

34

ACKERRANDSTREIFEN

- Mechanische Unkrautbekämpfung und Untersaat sind verboten. Dies betrifft nicht die mechanische Bekämpfung von Arten, die von den Bestimmungen der *cross compliance* betroffen sind.
- Das Programm gilt auf Randstreifen von 3 bis 20 m Breite. Es kann auf ganzen Parzellen angewendet werden, wenn stark bedrohte oder vom Aussterben bedrohte Arten von Ackerwildkräutern auf den betroffenen Parzellen vorkommen oder falls ein Aktionsplan für entsprechende Arten dies vorschlägt.
- Der gezielte Eintrag von Zielarten der Ackerbegleitflora, begleitet von Experten, ist möglich. Der einheimische Ursprung der Samen ist dabei sicherzustellen.

2 Varianten:

- 1) Der Randstreifen bleibt über die Dauer des Vertrages an Ort und Stelle.

Prämie: 870 EUR/ha

- 2) Nach dem ersten Vertragsjahr kann die Maßnahme im Rahmen der Fruchtfolge auf anderen Flächen umgesetzt werden, unter der Bedingung, dass in jedem Jahr mindestens die im Vertrag festgelegte Anzahl und Flächengröße an Ackerlandstreifen angelegt wird. Die FLIK-Nummern der Parzellen, auf denen die Maßnahme im Folgejahr umgesetzt wird, sind am Ende des Kulturjahres auf dem jährlichen Bestätigungsbrief anzugeben.

Prämie: 750 EUR/ha

Option: geringe Saatkichte: zusätzlich 50 EUR/ha

35

LERCHENFENSTER

- Der Einsatz von Dünger und Herbiziden ist erlaubt.
- Keine Einsaat.
- Beschränkt auf Winterkulturen.
- Die Minimalgröße eines Lerchenfensters beträgt 24 m².
- Die Lerchenfenster müssen mit einer Mindestdichte von 2 pro Hektar angelegt werden. Sie dürfen nicht über Fahrgassen miteinander verbunden sein und sich nicht am Parzellenrand befinden.
- Nach dem ersten Vertragsjahr kann die Maßnahme im Rahmen der Fruchtfolge auf anderen Flächen umgesetzt werden, unter der Bedingung, dass in jedem Jahr mindestens die im Vertrag festgelegte Anzahl und Flächengröße an Lerchenfenstern angelegt werden. Die FLIK-Nummern der Parzellen auf denen die Maßnahme im Folgejahr umgesetzt wird, sind am Ende des Kulturjahres auf dem jährlichen Bestätigungsbrief anzugeben.
- Während der Laufzeit des Vertrages wird von einem Experten ein jährliches Monitoring der Feldlerchen auf den betroffenen Flächen durchgeführt.

Prämie: 10 EUR/Lerchenfenster

BLÜHSTREIFEN / BUNTBRACHEN

- Das Programm gilt auf Streifen von 3 bis 20 m Breite. Das Programm kann im Rahmen eines Aktionsplanes für entsprechende Arten oder Lebensräume auf ganzen Parzellen angewendet werden.
- Mechanische Unkrautbekämpfung ist verboten. Dies betrifft nicht die mechanische Bekämpfung von Arten, die von den Bestimmungen der *cross compliance* betroffen sind.
- Das Befahren der Streifen mit landwirtschaftlichen Maschinen ist verboten, außer für den vorgesehenen Unterhalt.
- Je nach Schutzziel können zwei Varianten zum Einsatz kommen:
 - 1) Der Streifen wird im ersten Jahr umgebrochen und mit einer definierten Saatmischung eingesät. Bei Bedarf kann die Saat einmal pro Vertragsperiode erneuert werden.
 - 2) Der Streifen wird im ersten Jahr umgebrochen und eingesät. In Folgejahren wird der Streifen jeweils im April zu 50% erneuert.
- Die Saatmischung ist abhängig vom Schutzziel und wird von der Naturverwaltung festgelegt. Die Art der Saatmischung und der Variante ist zwischen Bewirtschafter und Berater abzustimmen und auf dem Vertrag zu vermerken. Die Berater helfen bei der Beschaffung der Saatmischung (siehe S. 54).

Prämie: 1.150 EUR/ha



PROGRAMME ZUR ERHALTUNG UND WIEDERHERSTELLUNG BESTIMMTER, BEDROHTER LEBENSÄRÄUME

Diese Programme der Biodiversitätsverordnung betreffen bestimmte, stark bedrohte Lebensräume, die keiner normalen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Biotoptypen, die einer Nutzung bzw. Pflege bedürfen:

- Kalk-Magerrasen (6210, 5130),
- Borstgrasrasen (6230) und *Calluna*-Heiden (4030),
- Röhrichte (BK06) und Großseggenriede (BK04),
- Pfeifengraswiesen (6410),
- Moore und Quellsümpfe/Nassbrachen (7140, BK11).

Im Rahmen dieser Maßnahmen werden Programme zur extensiven Schafbeweidung und zur Pflege (Mahd mit Austrag des Mähgutes) angeboten.



WANDERBEWEIDUNG MIT SCHAFEN UND/ODER ZIEGEN

Die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen zur Erhaltung der genannten Lebensräume sieht folgende Bedingungen vor:

- Einhaltung der Grundbedingungen (siehe S. 14).
- Keine Düngung und kein Einsatz von Pestiziden.
- Mechanische Arbeiten, Wiesenumbruch, Neusaat und Nachsaat sind verboten.
- 1 – 2-malige Beweidung mit einer Herde von Schafen oder Ziegen in Hütelhaltung.
- Der Beweidungsdruck ist im Rahmen eines Beweidungsplanes festzulegen, der vom zuständigen Minister genehmigt wird. Alternativ ist ein Minimum von 2/3 der aufwachsenden Biomasse abzuweiden.
- Keine Zufütterung.
- Obligatorische Koppelung der Weidetiere während der Nacht außerhalb der Vertragsfläche.

Die Prämienzahlungen richten sich nach der Zahl der Weidegänge und den naturschutzfachlichen Anforderungen des Standorts. Sie betragen bei Pionierstandorten bzw. einem Beweidungsdurchgang 225 EUR/ha und bei Halbtrockenrasen, Heiden, Sümpfen und Nassbrachen bzw. zwei Beweidungsdurchgängen 400 EUR/ha.

40



Besteht die Herde mindestens zu 15% aus Ziegen bzw. aus einer Schafrasse, mit einer Vorliebe für den Verbiss verholzter Pflanzen, so wird die jeweilige Prämie um 75 EUR/ha erhöht. Die in Frage kommenden Rassen werden von der Naturverwaltung definiert.

Bei Vorkommen von bestimmten Biotoptypen des Biotopkatasters auf den betroffenen Flächen, wird die Prämie erhöht:

- Biotope mit A-Qualität: + 100 EUR/ha Biotopfläche.
- Biotope mit B-Qualität: + 50 EUR/ha Biotopfläche.

Dies betrifft die folgenden Biotoptypen:

Trockene Heiden (4030), Wacholderheiden (5130), Halbtrockenrasen (6210), Borstgrasrasen (6230), Sand- und Silikatmagerrasen (BK07), Magerrasenkomplexe in Tagebaugebieten (BK03), Großseggenriede (BK04), Nassbrachen/Quellsümpfe (BK11).

41



MAHD UND AUSTRAG DES MÄHGUTS

Diese Maßnahme sieht einen oder mehrfache Schnitte der genannten, bedrohten Lebensräume (S. 38) innerhalb von 5 Jahren vor. Die Anzahl der Schnitte richtet sich nach den zu schützenden Arten. Dabei sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- Einhaltung der Grundbedingungen (siehe S. 14).
- Keine Düngung und kein Einsatz von Pestiziden.
- Mahd der Fläche mit Entfernen des Mähgutes.
- Nachsaat, Walzen, Abschleppen, Umbruch zu Renovierung, Ausbringen von Dünger oder Pestiziden, Änderungen des Wasserhaushaltes und mechanische Arbeiten außer der Mahd sind verboten.
- Das Mähgut ist außerhalb der von der Verordnung visierten Flächen abzulagern.
- Obligatorische Nutzung des Mähgutes als Viehfutter, als Einstreu, zur Kompostierung oder zur Biogasgewinnung.
- Die Frequenz und der Zeitpunkt der Mahd werden gemäß der Bedürfnisse der zu schützenden Arten festgelegt.

Prämie: 530 EUR/ha und Mahdgang.

Dieser Betrag wird um 280 EUR/ha und Mahd erhöht, wenn mindestens 50% der Fläche von Hand zu mähen sind bzw. um 550 EUR/ha und Mahd, wenn die gesamte Fläche von Hand gemäht wird.



PROGRAMM ZUM ERHALT UND ZUR WIEDERHERSTELLUNG VON FLORA UND FAUNA DER RAND- UND BRACHESTREIFEN AN WIESEN UND GEWÄSSERUFERN

44

Die Einrichtung entsprechender Randstreifen ist überall möglich, unabhängig vom Vorkommen spezifischer Arten oder Lebensräume.

Bedingungen:

- Einhaltung der Grundbedingungen (siehe S. 14).
- Keine Düngung und kein Einsatz von Pestiziden.
- Die Breite der Streifen beträgt zwischen 3 und 20 m.
- Falls die Nachbarflächen beweidet werden, müssen die Streifen durch einen mobilen oder festen Zaun von der Weide abgetrennt werden. Bei Mahd oder Mulchen der Nachbarparzellen ist der Streifen sichtbar mit Hilfe von Pfählen zu kennzeichnen.
- Kein Umbruch zwecks Restaurierung, keine Nachsaat, keine Neusaat.
- Das Befahren der Streifen mit landwirtschaftlichen Maschinen ist verboten, außer für den vorgesehenen Unterhalt.
- Brachestreifen ohne Zäune werden mechanisch gemäht. Flächen mit mobilen Zäunen werden mechanisch gemäht oder beweidet, Brachestreifen mit festen Zäunen werden mit dem Einachsmäher gemäht. Falls es mechanisch nicht möglich ist, wird das Mähgut per Hand entfernt.
- Die Brachestreifen dürfen sich nicht mit Biotopen überlagern, die einer anderen Pflege bedürfen.
- Die Maßnahme kann auf ganze Parzellen ausgeweitet werden im Rahmen eines Managementplanes für ein Natura 2000-Gebiet oder eines Aktionsplanes für bedrohte Arten oder Lebensräume.

Varianten:

- 1) Die Brachestreifen sind einmal pro Jahr durch Mahd, Mulchen oder Beweidung nach dem 1. August zu pflegen. Dabei müssen jeweils mindestens 50% des Brachestreifens ungenutzt bleiben.

Prämie: 1.150 EUR/ha

Bei Mahd mit Freischneider und manuellem Entfernen des Mähgutes: **+550 €/ha**

- 2) Keine Unterhaltsmaßnahmen während der Vertragsdauer.

Prämie: 890 EUR/ha

45



PROGRAMM ZUR RESTAURIERUNG UND ZUM WIEDERAUFBAU VON TROCKENMAUERN

46

Trockenmauern innerhalb landwirtschaftlicher bzw. Weinbaulicher Flächen stellen einen seltenen und ökologisch wichtigen Lebensraum dar. Daher bietet die Biodiversitätsverordnung eine spezielle Maßnahme zur Restaurierung und zum Wiederaufbau von Trockenmauern an.

47

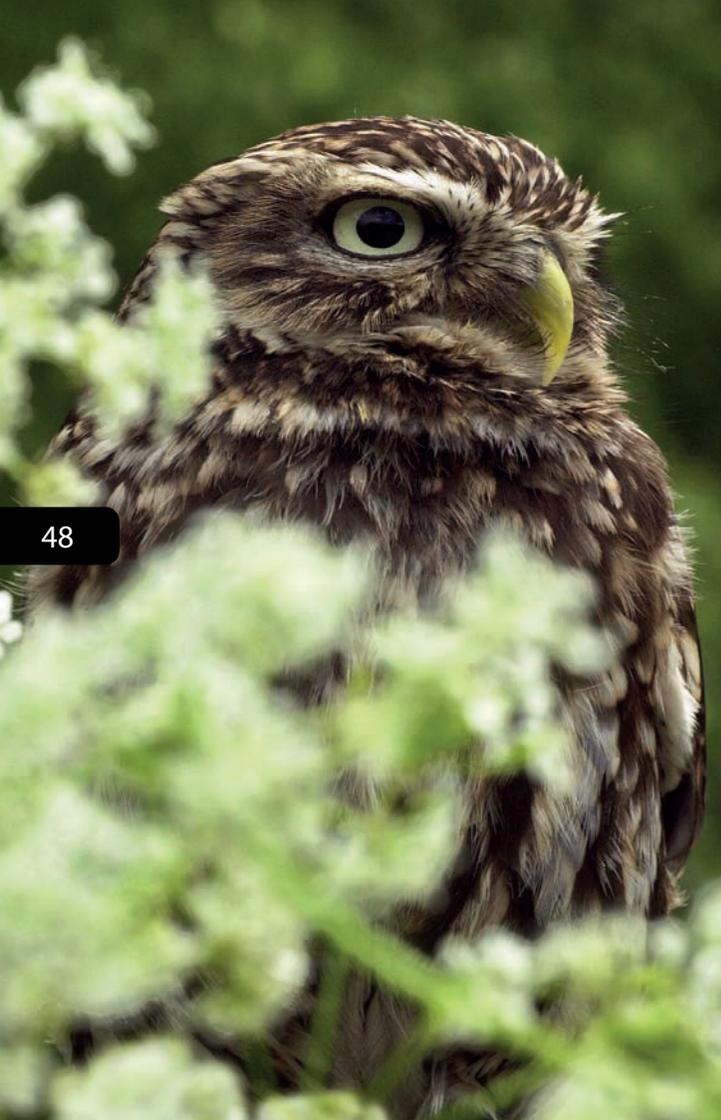


Dieses Programm kann überall umgesetzt werden, unabhängig vom Vorkommen spezifischer Arten oder Lebensräume.

Neben der Restaurierung bzw. Wiederherstellung der Trockenmauern verpflichtet sich der betreffende Eigentümer bzw. Nutzer, die sich dort einstellende, spontane Vegetation zuzulassen und insbesondere auf den Einsatz von Bioziden zu verzichten.

Die Prämie beträgt 850 EUR/m³ wiedererrichteter Trockenmauer.

Volumen = Länge x Höhe x Tiefe, wobei die Tiefe der Mauer die Hälfte der Höhe beträgt mit einer Minimaltiefe von 60 cm.



ANSPRECHPARTNER UND ZUSTÄNDIGKEITEN

LANDESWEITE KOORDINIERUNG, GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN, LANDESWEITE PROJEKTE

Administration de la nature et des forêts (ANF)
81, Avenue de la Gare L-9233 Diekirch

Philip Birget
40 22 01 516
biodiv@anf.etat.lu

Joel Ferron
40 22 01 519
biodiv@anf.etat.lu

**ABWEICHUNGEN VON DER REGULÄREN NUTZUNG SIND ZU
MELDEN AN: biodiv@anf.etat.lu**

FÖRDERBESCHEIDE UND PRÄMIENZAHLUNGEN

Service d'économie rurale (SER)
B. P. 2102, L-1021 Luxembourg

Lydie Fassbinder
247 72 577
lydie.fassbinder@ser.etat.lu

Cédric Coljon
247 82 579
cedric.coljon@ser.etat.lu

Bei agronomischen Fragen:

Pascal Pelt
45 71 72 226
pascal.pelt@asta.etat.lu

Die Naturschutz-Syndikate haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgabe zum Abschluss von Biodiversitätsverträgen (siehe Kartenübersicht S. 50-51).

Außerhalb der Zuständigkeitsgebiete der Naturschutz-Syndikate oder im Rahmen bestimmter Projekte können Biodiversitätsverträge auch von dafür seitens der Naturverwaltung beauftragten Büros oder natur&emwelt abgeschlossen werden.

Norden – Ourtal

Biologische Station Naturpark Our
12, Parc, L-9836 Hosingen
[vorname].[nachname]@naturpark-our.lu

Mireille Schanck
90 81 88 643

Alain Klein
90 81 88 643

Eva Rabold
90 81 88 637

Sauertal - Stauseeregion

Biologische Station Naturpark Öwersauer
15, rue de Lultzhausen, L-9650 Esch-sur-Sûre
ecology@naturpark-sure.lu

Yves Krippel
89 93 31 206

Patrick Thommes
89 93 31 217

Westen, Süden und Mitte Luxemburgs

Biologische Station SICONA
12, rue de Capellen, L-8393 Olm
[vorname].[nachname]@sicona.lu

Claire Wolff
26 30 36 47

Fanny Schaul
26 30 36 37

Maurice Probst
26 30 36 49

Osten Luxemburgs

Biologische Station SIAS
5, rue de Neuhaeusgen, L-2633 Senningerberg
sias@sias.lu

Marc Thiel
34 94 10 26

Doris Bauer
34 94 10 27

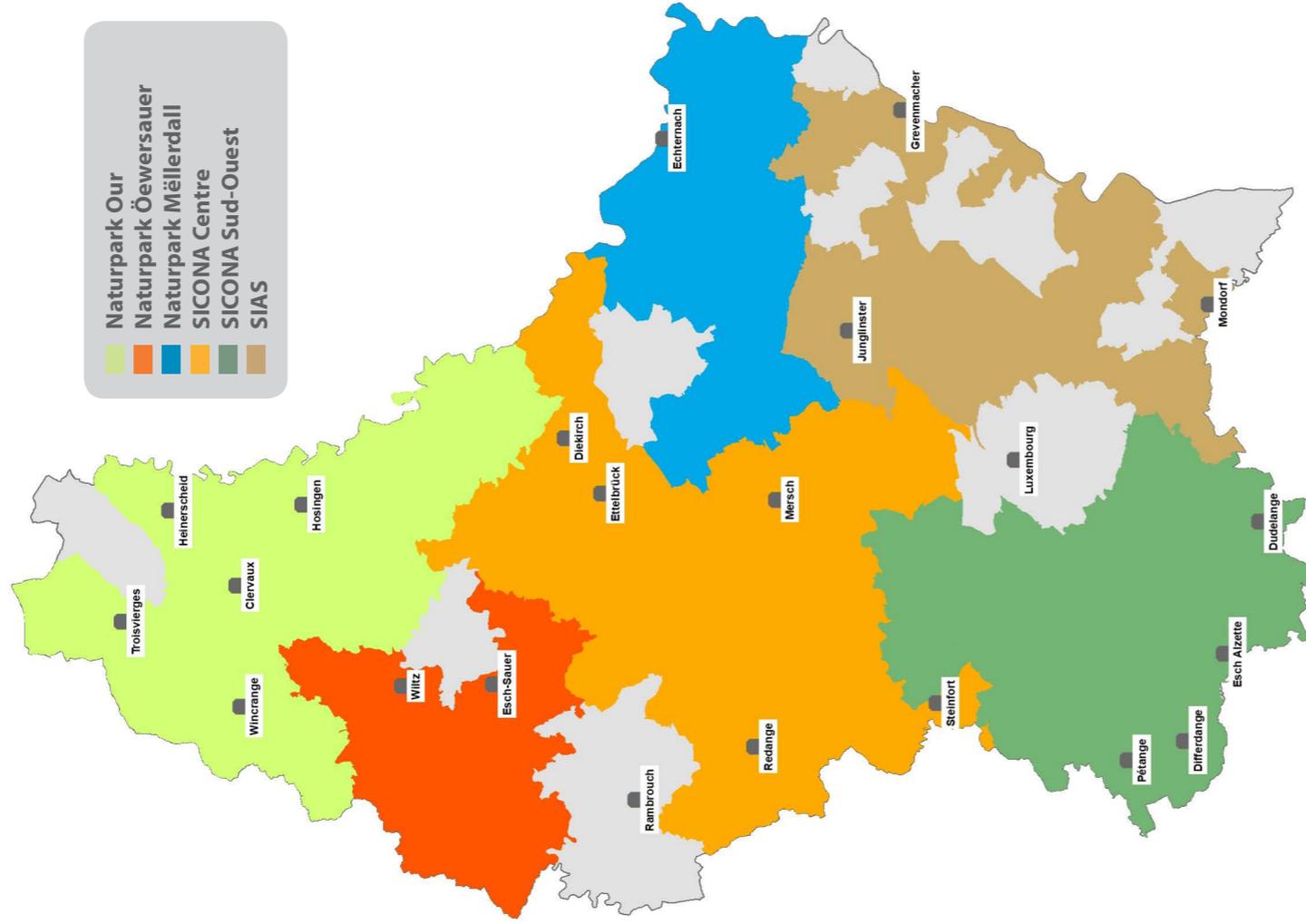
Müllerthal

Naturpark Mëllerdall
8, rue de l'Auberge L-6315 Beaufort
[vorname].[nachname]@naturpark-mellerdall.lu

Mikis Bastian
26 87 82 91 31

ABSCHLUSS VON BIODIVERSITÄTSVERTRÄGEN KOMMUNALE NATURSCHUTZ-SYNDIKATE

Zuständigkeitsbereiche der Biologischen Stationen (Dezember 2017)



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

WER KANN FLÄCHEN IN EIN BIODIVERSITÄTSPROGRAMM MELDEN – DER EIGENTÜMER ODER DER NUTZER?

Die Biodiversitätsprämien richten sie sich an den Bewirtschafter der jeweiligen Fläche und nicht an den Eigentümer.

WAS PASSIERT, WENN ICH DIE FLÄCHEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT VERLIERE?

Wird der Vertrag in den ersten 3 Jahren gekündigt, so muss die gesamte erhaltene Prämie zurückgezahlt werden, bei Kündigung im 4. oder 5. Jahr ist die Hälfte des erhaltenen Betrages zurückzuzahlen. Bei Kündigung im laufenden Vertragsjahr wird die Prämie für das betreffende Jahr nicht mehr ausgezahlt. Die Prämien für Unterstand und Zäune bei Ganzjahresbeweidungsprojekte müssen bei vorzeitiger Kündigung proportional zur abgelaufenen Vertragsdauer zurückgezahlt werden.

Wird ein Biodiversitätsvertrag durch den nachfolgenden Nutzer weitergeführt oder bei besonderen Härtefällen (Tod, längere Krankheit, Einstellung Landwirtschaft, Ruhestand) müssen die bereits erhaltenen Prämien nicht zurückgezahlt werden.

WANN WERDEN DIE PRÄMIEN AUSGEZAHLT?

Die Prämien werden nach Erbringung (und ggf. Kontrolle) der Leistung, also im ersten Halbjahr des Folgejahres ausgezahlt. Im Regelfall erfolgen die Auszahlungen gegen Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

WEN SPRECHE ICH BEI FRAGEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT AN?

Erster Ansprechpartner für praktische Fragen ist die Stelle, mit der die Biodiversitätsverträge abgeschlossen wurden. Alternativ kann die Naturverwaltung kontaktiert werden, die entsprechende Klärungen herbeiführt oder koordiniert.

WIE WIRD DAS PROGRAMM KONTROLLIERT?

Die Kontrollen werden in Zusammenarbeit zwischen der *Entité Mobile* der Naturverwaltung und der *Unité de Contrôle* des Landwirtschaftsministeriums durchgeführt. Die Auswahl der Kontrollbetriebe erfolgt durch eine anonymisierte Ziehung, in der bestimmte Faktoren (z.B. Höhe der Biodiversitätprämie des Betriebes) berücksichtigt werden.

SIND FLÄCHEN MIT BIOTOPEN AUS DEM BIOTOPKATASTER AUTOMATISCH FÖRDERFÄHIG?

Ja, allerdings sind verschiedene Programmoptionen besser oder schlechter für die Bewirtschaftung diverser Biotope geeignet. Die passende Programmoption sollte demnach sorgfältig mit dem Berater abgestimmt werden. Weitere Details über die Bewirtschaftung von Biotopen findet man im „Leitfaden zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope“.

AUF WELCHE FLÄCHE BEZIEHT SICH DER VIEHBESATZ BEI WEIDEPROGRAMMEN?

Der Viehbesatz wird anhand der konkret beweideten Fläche ermittelt. Maßgebend ist die real beweidbare Fläche.

ICH GLAUBE, GEEIGNETE FLÄCHEN AUSSERHALB EINES SCHUTZGEBIETES ZU HABEN, DIE ICH GERNE IN EIN BIODIVERSITÄTSPROGRAMM MELDEN WÜRDEN – AN WEN WENDE ICH MICH?

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die oben genannten Biologischen Stationen oder direkt an die Naturverwaltung (siehe Seiten 48-51).

ICH BEWIRTSCHAFTET FLÄCHEN IM RAHMEN VON AGRAR-UMWELTMASSNAHMEN. HAT DIES AUSWIRKUNGEN AUF PROGRAMME DER BIODIVERSITÄTSVERORDNUNG?

Verschiedene Programme der Agrar-Umweltmaßnahmen und der Biodiversitätsverordnung sind nicht kumulierbar. Der Bewirtschafter muss sich auf in Frage kommenden Flächen für das eine oder andere Programm entscheiden.

WELCHE SAATMISCHUNGEN SIND BEI BLÜHSTREIFEN AUF ACKERFLÄCHEN EINZUSETZEN?

Eine geeignete Saatmischung wurde vom SICONA in Zusammenarbeit mit dem Naturhistorischen Museum ausgearbeitet. Die beauftragten Stellen, die die Biodiversitäts-Verträge erstellen, beraten Sie gerne und helfen bei der Beschaffung des Saatgutes.

WEGEN VERSCHIEDENEN GEGEBENHEITEN MUSS ICH VON DER VEREINBARTEN BEWIRTSCHAFTUNG ABWEICHEN. MUSS ICH DIES DER VERWALTUNG MELDEN?

Ja, abweichende Nutzungen müssen der ANF im Vorfeld per email (biodiv@anf.etat.lu) gemeldet und von dieser genehmigt werden.

WIE ERKENNE ICH, OB ICH DIE BENANNTEN SCHADKRÄUTER WIE DISTELN, AMPFER, BRENNESSELN ODER JAKOBSKREUZKRAUT BEKÄMPFEN MUSS ODER OB DIES NOCH TOLERIERBAR IST?

Die im Programm vorgegebenen Schadschwellen sind nicht immer klar zu erkennen. Im Zweifelsfall ist die Naturverwaltung oder ASTA zu kontaktieren.

DARF BEI WILDSCHÄDEN NACHGESÄT WERDEN?

Das Dokument der Naturverwaltung „Wiederherstellungsmethoden bei Biotopen und Flächen unter Biodiversitätsvertrag“ gibt Angaben, wie mit Wildschäden zu verfahren ist. Prinzipiell können Wiesen-schäden durch Einebnen behoben werden (außer bei kleinflächigen Schäden in Ganzjahresweiden). Einsaat ist nur bei großflächigen und tiefen Schäden an der Grasnarbe zulässig und das nur mit einer festgelegten Saatmischung. Grundsätzlich strebt das Biodiversitätsprogramm eine natürliche Grünlandregeneration an.

Weitere Details unter:

http://www.environnement.public.lu/chasse/dossiers/degats_gibier/Wiederherstellungsmethoden-Wildschaden.pdf

ICH BIN BIOLANDWIRT UND ERHALTE HIERFÜR EINE FÖRDERUNG AUS DEM ASTA-AGRARUMWELTPROGRAMM. KANN ICH TROTZDEM BIODIVERSITÄTSVERTRÄGE ABSCHLIEßEN?

Ja – in diesem Fall wird die Prämie des Biodiversitätsprogramms aber um die zutreffende Prämie „Biologische Landwirtschaft“ (Grünland oder Acker) reduziert. Gleiche Leistungen (wie Verzicht auf chemischen Dünger und auf Pestizide) können nicht über zwei Programme doppelt gefördert werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER :

Ministère du Développement durable et
des Infrastructures
Département de l'Environnement
4, Place de l'Europe
L-1499 Luxembourg

Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture
et de la Protection des consommateurs
1, rue de la Congrégation
L-1352 Luxembourg

Administration de la nature et des forêts
81, Avenue de la Gare
L-9233 Diekirch

Administration des Services techniques de
l'Agriculture
16, route d'Esch
L-1470 Luxembourg

TEXT, ABBILDUNGEN:

Manou Pfeiffenschneider
efor-ersa ingénieurs-conseils

Jan Herr
Administration de la nature et des forêts

Jens Thös
Büro für landwirtschaftliche Fach-
planungen Saarbrücken

Simone Schneider
Biologische Station SICONA

FOTOS:

ANF (S. 26, 27)
efor-ersa (S. 6, 8, 9, 26, 32, 33, 38, 41, 42, 43)
Liza Glesener (Inhaltsverzeichnis, S. 7, 12,
13, 16, 17, 19, 22, 24, 25, 27, 39, 44, 45, 48)
natur&mwelt (S. 40, 47)
SICONA (S. 28, 29)
Simone Schneider (Cover, S. 11, 15, 18,
20, 21, 23, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 46, 51)
SIP / Yves Kortum (S. 5)

LAYOUT:

Liza Glesener

DRUCK:

Auflage: 2 000, 2018





LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures

Département de l'environnement



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs

Service d'économie rurale



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures

Administration de la nature et des forêts

DIVERSITE BIOLOGIQUE

Règlement grand-ducal du 11 septembre 2017 instituant un ensemble de régimes d'aides pour la sauvegarde de la diversité biologique en milieu rural